

Diakonenordnung für das Erzbistum Berlin

Prolog

Mit sakramentaler Gnade gestärkt, dienen die Diakone dem Volke Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebestätigkeit in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“ (LG 29). Sie arbeiten mit am Aufbau des Reiches Gottes in dieser Welt durch ihren Dienst in der Kirche und in der Gesellschaft. Die Art und Weise, in der sie ihre Aufgaben in Gottesdienst, Verkündigung und Caritas erfüllen, soll sich durch die konkreten pastoralen und sozialen Herausforderungen vor Ort prägen und bestimmen lassen.

Grundlagen

Das Sakrament der Weihe umfasst drei Stufen. „So wird das aus göttlicher Einsetzung kommende kirchliche Dienstamt in verschiedenen Ordnungen ausgeübt von jenen, die schon seit alters Bischöfe, Priester, Diakone heißen“ (LG 28). Als eigene und beständige Stufe stellt der Diakonat für die Sendung der Kirche eine wichtige Bereicherung in der Verkündigung, in der Liturgie und in der Sorge um die Nächsten (Diakonie) dar.

Die vorliegende Ausbildungs- und Dienstordnung basiert – unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Erzbistum Berlin – auf:

- a) den maßgeblichen Bestimmungen des CIC;
- b) den „Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone“ der Kongregation für das katholische Bildungswesen vom 22. Februar 1998 und dem „Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone“ der Kongregation für den Klerus vom 22. Februar 1998;
- c) der von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ (RO) vom 19. Mai 2015 und
- d) den von der Bischofskonferenz beschlossenen und vom Erzbischof von Berlin in Kraft gesetzten „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ vom 28. November 1995 (s. Amtsblatt des Erzbistums Berlin 6/1996, Nr. 92, S. 53).

I. Ausbildungsordnung

Bildung umfasst im Hinblick auf den Ständigen Diakonat mehr als den rein fachlichen Ausbildungsprozess. Sie wird in dieser Ordnung verstanden als lebenslanger, ganzheitlicher, mystagogischer Weg in der Nachfolge unseres Herrn Jesus Christus, der „nicht gekommen ist, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45). Hebt die Ausbildung vor allem auf das theologische und praktische Lernen ab, damit der Diakon seinen Tätigkeiten in der Seelsorge nachkommen kann, so vermittelt die Bildung (Formatio) die dazu notwendige und unverzichtbare innere Haltung.

Die Bischöfe von Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg haben im Jahr 2001 für ihre Bistümer eine gemeinsame Ausbildung zum Ständigen Diakonat vereinbart, an die sich das Erzbistum Berlin 2007 angeschlossen hat. Die Ausbildung der Ständigen Diakone erfolgt tätigkeitsbegleitend. Sie basiert auf dem Fernstudium bei Theologie im Fernkurs, Würzburg, und wird weiterführend konzipiert und begleitet durch die Fachakademie für Gemeindepastoral im Bistum Magdeburg. Dort erfolgt derzeit die gemeinsame Ausbildung der Ständigen Diakone aus den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg. In der Regel beginnt diese Phase mit Abschluss des Grundkurses Theologie im Fernkurs und dauert drei Jahre. Sie umfasst jährlich ca. sechs Ausbildungswochenenden, davon ein Familienwochenende und eine Ausbildungswoche sowie Exerzitien vor der Weihe. Darüber hinaus finden regelmäßige diözesane Begleittreffen und berufsübergreifende Ausbildungstreffen in Berlin statt.

1. Bewerbung

Wer das Fernstudium bei Theologie im Fernkurs mit der Absicht aufnimmt, später als Diakon im Erzbistum Berlin tätig zu sein, setzt sich im Vorfeld mit den Ausbildungsverantwortlichen für den Ständigen Diakonat im Erzbischöflichen Ordinariat Berlin in Verbindung. Interessenten können in der Regel bis zum 50. Lebensjahr in die Ausbildung aufgenommen werden, sofern sie sich in Beruf, Ehe und Familie bewährt haben. Die Weihe von Verheirateten kann ab dem 35. Lebensjahr erfolgen. Das Mittragen der geistlichen Berufung durch die Ehefrau ist eine unentbehrliche Bedingung. Ledige Anwärter auf den Diakonat, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, können ab dem 25. Lebensjahr geweiht werden. Ein ehrenamtliches Engagement in Kirche oder/und Gesellschaft ist in jedem Fall vorzuweisen.

Die Bewerbung bedarf der Schriftform. Folgende Unterlagen sind beim Erzbischöflichen Ordinariat, Niederwallstraße 8–9, 10117 Berlin, einzureichen:

- ein an den Erzbischof gerichtetes handschriftliches Bewerbungsschreiben,
- handgeschriebene Biographie,
- kurzer tabellarischer Lebenslauf,
- Schul-, Studien- und Berufsabschlüsse, Qualifikationsnachweise,
- aktueller Auszug aus dem Taufregister (nicht älter als 6 Monate),
- pfarramtliches Führungszeugnis,
- Kontaktdaten eines hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin (Heimatspfarrer, Gemeindeferentin, Diakon etc.), der/die über den Interessenten Auskunft geben kann,
- Kontaktadressen des Pfarrgemeinderats,
- Einverständniserklärung der Ehepartnerin, dass die Ausbildung zum Diakon von ihr unterstützt wird.

Das Erzbischöfliche Ordinariat fordert im Verlauf des Bewerbungsverfahrens von sich aus zusätzlich an:

- ärztliches Gesundheitszeugnis,
- erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 BZRG.

1.1. Interessentenkreis

Nachdem in der Regel ein erster Kontakt mit dem Ausbildungsleiter des Erzbistums Berlin und der Referentin/dem Referenten für die Ausbildung geknüpft worden ist, steht es dem Interessenten frei, an einer Reihe von Orientierungsangeboten teilzunehmen: Kennenlern- und Informationstage, Austausch mit Diakonen im Haupt- und im Zivilberuf, Gespräche mit Verantwortlichen für den Ständigen Diakonat etc. Folgende Grundkompetenzen sollen hier in den Blick genommen werden: Selbst- und Fremdwahrnehmung, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, die Kompetenz, das eigene Verhältnis zur Kirche zu beschreiben und eine Spiritualität für sich zu formulieren, die erkennen lässt, dass der Interessent dem Ruf Gottes folgend sich dem Weg der Bildung zu einer reifen geistlichen Persönlichkeit stellt.

1.2. Annahme als Bewerber um den Ständigen Diakonat

Wenn jemand mit dem Interesse beim Erzbistum Berlin vorstellig wird, sich zum Ständigen Diakon ausbilden zu lassen, wird im ersten Schritt ein Interessentengespräch geführt. Das ist die Basis, auf der sich der Interessent im zweiten Schritt mit den erforderlichen Unterlagen (s. I.1.) um Aufnahme in den Bewerberkreis für den Ständigen Diakonat (s. I.3.2.) bewirbt. Der dritte Schritt besteht in einem Bewerbungsgespräch mit dem Ausbildungsleiter und der Referentin/dem Referenten für die Ausbildung, die ihre Gesprächseindrücke in einer schriftlichen Stellungnahme zusam-

menfassen. Diese Stellungnahme wird gemeinsam mit den Bewerbungsunterlagen der Berufungskommission (s. I.2.2.) zur Begutachtung vorgelegt. Der Ausbildungsleiter unterbreitet dem Erzbischof auf der Basis des Begutachtungsergebnisses ein abschließendes Votum zur Entscheidung.

1.3. Probezeit

Das erste Jahr der Ausbildung nach der Annahme als Bewerber gilt als Probezeit. Sie dient dem Bewerber zur Einführung in das Studium, der Spiritualität und der sorgfältigen Prüfung seiner Berufung. Am Ende der Probezeit legt der Leiter der Fachakademie für Gemeindepastoral im Bistum Magdeburg dem Ausbildungsleiter ein Gutachten vor, das eine Einschätzung der Persönlichkeit des Bewerbers sowie ein Urteil über die fachliche Eignung enthält. Der Ausbildungsleiter entscheidet nach Beratung mit der Referentin/dem Referenten für die Ausbildung über das Bestehen der Probezeit. Als Zeichen der erfolgreich bestandenen Probezeit beauftragt der Erzbischof von Berlin den Bewerber mit dem Lektorat und dem Akolythat (s. I.4.1.).

Das Ausscheiden aus dem Bewerberkreis für den Ständigen Diakonat vor der Diakonenweihe ist aus persönlicher Entscheidung jederzeit möglich. Die Entlassung aus dem Kreis der Bewerber für den Ständigen Diakonat kann nach der Probezeit nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Der Bewerber hat in diesem Fall das Recht, vom Erzbischof angehört zu werden. Die Entscheidung über die Entlassung erfolgt nach Anhörung des Ausbildungsleiters durch den Erzbischof von Berlin.

1.4. Ausbildungskosten

Die Kosten für die Ausbildung sind grundsätzlich von den Kandidaten selbst zu tragen. Reise- und Unterbringungskosten werden auf Grundlage der Reisekostenordnung für das Erzbistum Berlin erstattet. In besonderen Fällen kann auf Antrag ein Zuschuss für die Ausbildungskosten gewährt werden. Dieser ist an den Ausbildungsleiter zu richten.

2. Ausbildungsleiter und -mitverantwortung

2.1. Die Leitung der Fachakademie für Gemeindepastoral im Bistum Magdeburg

Die vom Bischof von Magdeburg ernannte Leitung der Fachakademie für Gemeindepastoral im Bistum Magdeburg ist auch für die Ausbildung der Ständigen Diakone in der Region Ost der DBK beauftragt. Sie ist dem Bischof von Magdeburg unterstellt.

Die Leitung der Fachakademie trägt die Verantwortung für die Ausbildung der Ständigen Diakone, soweit sie im Bistum Magdeburg stattfindet. In allen die Ausbildung zum Ständigen Diakonat betreffenden Fragen steht die Leitung der Fachakademie im Kontakt mit dem Ausbildungsleiter für das pastorale Personal des Erzbistums Berlin.

Die Leitung der Fachakademie lädt in der Regel zwei Mal jährlich die Ausbildungsleitungen der beteiligten (Erz)-Bistümer zu einer Ausbildungskonferenz nach Magdeburg ein, um Fragen zu den aktuellen Ausbildungsgängen zu besprechen. Bei dem jährlich stattfindenden Treffen der Ständigen Diakone der (Erz)-Bistümer der Region Ost werden konzeptionelle Fragen zur Ausbildung besprochen.

2.2. Der Ausbildungsleiter des Erzbistums Berlin

Der Ausbildungsleiter (in Personalunion mit dem Regens des Erzbistums Berlin) ist allein dem Erzbischof gegenüber verantwortlich.

Wenn über die Aufnahme eines Interessenten in den Bewerberkreis Ständiger Diakonat (s. I.3.2.), die Zulassung zu den Ministeria (s. I.4.) und die Zulassung zur Diakonenweihe (s. I.7.1.) entschieden werden soll, legt der Ausbildungsleiter dem Erzbischof ein Votum vor, das die Erfahrungen und Einschätzungen der an der Ausbildung Beteiligten berücksichtigt. Weitere für die Ausbildung relevante Fachleute werden in beratender Funktion hinzugezogen. Zur Verantwortung des Ausbildungsleiters gehören die Ausbildungsermöglichung und das Annahmeverfahren, die diözesane Begleitung, die Unterstützung bei der Suche nach geistlicher Begleitung und Exerzitien sowie die Organisation und Begleitung des Pastoralpraktikums (s. I.5.) einschließlich der Abnahme der praktischen Prüfung.

2.3. Der Spiritual

Der Spiritual ist Begleiter und Helfer der Kandidaten bei ihrem Bemühen, die Nachfolge Christi einzuüben, bei ihrer Suche nach dem eigenen geistlichen Weg und bei der Klärung ihrer Berufsfrage. Er steht in engem Kontakt mit dem Ausbildungsleiter des Erzbistums Berlin. Dabei ist in jeder Weise sicherzustellen, dass seine Verschwiegenheit unangetastet bleibt (Forum internum).

2.4. Die Dozierenden an der Fachakademie für Gemeindepastoral im Bistum Magdeburg

Die Dozierenden, die an der Fachakademie für Gemeindepastoral in der Diakonenausbildung tätig werden sollen, werden vom Bischof von Magdeburg ernannt und erhalten von ihm den kirchlichen Lehrauftrag.

2.5. Die Studenten

Das Studium an der Fachakademie für Gemeindepastoral im Bistum Magdeburg erfolgt berufsbegleitend und in Ausbildungsgruppen. Das Leben in der Gemeinschaft bei den Studienaufenthalten und in Zusammenkünften wird durch die Mitverantwortung und Mitgestaltung aller Beteiligten getragen.

2.6. Studien- und Prüfungsordnung

Die Studienkonzeption der Fachakademie für Gemeindepastoral und die Prüfungsordnung von Theologie im Fernkurs in der jeweils aktuellen Fassung finden Anwendung.

3. Ausbildung

3.1. Ausbildungsdimensionen

Die Ausbildung zum Ständigen Diakon beinhaltet vier Dimensionen, die miteinander verwoben eine Berufung und Eignung zum pastoralen Dienst erkennen lassen und fördern:

- a) Die menschliche Bildung
Die Studierenden bringen ihre Lebens-, Berufs- und Glaubenserfahrungen in den Ausbildungsprozess ein mit dem Ziel, sie zu reflektieren und fruchtbar zu machen. Die Studierenden sollen dadurch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert und dazu befähigt werden, zur Brücke in der Begegnung zwischen Jesus Christus und den Menschen zu werden.
- b) Die Weiterentwicklung des geistlichen Lebens
Geistliches Leben ist die bewusste Einübung, Pflege und Gestaltung der eigenen Glaubenspraxis. Die Zeit im Bewerberkreis für den Ständigen Diakonatsoll dazu dienen, sich der eigenen Spiritualität zu vergewissern, sich mit den Traditionen der katholischen Kirche vertraut zu machen und in die religiösen Verpflichtungen hineinzuwachsen. Spiritualität soll als geistlicher Weg und als Kraftquelle für das Leben und für den besonderen Dienst als Diakon erfahren werden. Jeder Bewerber wählt sich für die Zeit der Ausbildung eine qualifizierte geistliche Begleitung zur Hilfe bei Glaubens- und Lebensfragen, zur Klärung der Berufung und zur Vertiefung des geistlichen Lebens. Die geistliche Begleitung ist im Einvernehmen mit dem Spiritual und dem Ausbildungsleiter zu wählen.
- c) Die wissenschaftlich-theologische Ausbildung
Das Bestehen des Grundkurses Theologie bei Theologie im Fernkurs ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Fachakademie für Gemeindepastoral im Bistum Magdeburg. Die von Theologie im Fernkurs zur Verfügung gestellten Lehrbriefe zum Aufbaukurs Theologie und zum Pastoraltheologischen Kurs sind fachliche Grundlage des Studiums.

Es werden folgende theologische Qualifikationen bzw. Vorkenntnisse anerkannt:

- Diplom- oder Masterstudiengang in katholischer Theologie/Magister theologiae,
- mit Staatsexamen abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium oder vergleichbare Abschlüsse (Theologie als Erweiterungsfach kann nicht anerkannt werden),
- abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder einer entsprechenden Fachakademie im Bereich Theologie bzw. Religionspädagogik.

Die Anerkennung von Teilabschlüssen erfordert eine individuelle Absprache.

- d) Die pastorale Ausbildung
Nach dem erfolgreichen Abschluss des Grund- und Aufbaukurses bei Theologie im Fernkurs findet der Pastorkurs statt (s. I.5.). Er umfasst ein Pastoralpraktikum im Umfang von mindestens 150 Stunden in Ausbildungsgemeinden im Erzbistum Berlin. Die Bewerber um den Ständigen Diakonatslernen begleitet durch Mentoren/Mentorinnen ausgewählte von den drei kirchlichen Grundvollzügen geprägte Tätigkeitsfelder kennen und üben sich in den diakonischen Dienst ein (s. I.5.1.).

3.2. Der Bewerberkreis Ständiger Diakonats

Mit Aufnahme der Ausbildung zum Ständigen Diakonatstreten die Bewerber dem Bewerberkreis Ständiger Diakonatsdes Erzbistums Berlin bei. Er kommt regelmäßig in diözesanen Begleittreffen zum inhaltlichen Austausch und zu Exkursionen zusammen. Die Treffen des Bewerberkreises sollen dem Einzelnen helfen, die Frage seiner persönlichen Berufung zu klären, die Gemeinschaft der Diakonatsbewerber zu fördern und die Verbundenheit mit dem Erzbistum zu stärken.

4. Ministeria: Lektorat und Akolythat

Das Lektorat und das Akolythat stehen in einer besonderen Zuordnung zum späteren Dienst am Wort und Sakrament. Deshalb ist ihre Ausübung durch die Bewerber um den Ständigen Diakonat kirchenrechtlich vorgeschrieben. Die Übertragung dieser beiden Dienste erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Probezeit, d. h. am Beginn des zweiten Ausbildungsjahrs, noch vor dem pastoraltheologischen Praktikum in der Ausbildungsgemeinde. Um die Beauftragung zu Lektorat und Akolythat zu erwirken, richtet der Bewerber über den Leiter der Fachakademie für Gemeindepastoral im Bistum Magdeburg und dem Ausbildungsleiter des Erzbistums Berlin ein entsprechendes Gesuch an den Erzbischof von Berlin, dem die Entscheidung über die Zulassung obliegt. Scheidet ein Mitglied aus dem Bewerberkreis für den Ständigen Diakonat aus, erlischt damit automatisch die Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst.

5. Pastoraltheologischer Kurs und Pastoralpraktikum

Der Pastoraltheologische Kurs beginnt nach Abschluss des Aufbaukurses Theologie. Er richtet sich nach den Lehrinhalten von Theologie im Fernkurs und wird durch die Fachakademie für Gemeindepastoral und die Referenten/Referentinnen und Mentorinnen/Mentoren des Erzbistums Berlin begleitet. In Absprache mit den Bewerbern um den Ständigen Diakonat benennt der Ausbildungsleiter des Erzbistums Berlin Praktikumsparroien und Mentoren/Mentorinnen. Die Prüfungsordnung für den Pastoraltheologischen Kurs ist durch Theologie im Fernkurs geregelt. Die Zuständigkeit für die praktische Prüfung liegt beim Ausbildungsleiter. Die praktische Prüfung besteht in der Erledigung einer Schwerpunktaufgabe am Ende des Praktikums und in der Anfertigung einer Praxismappe (Reflexionsbericht, Bericht über die Schwerpunktaufgabe, drei Kurzaufgaben aus den Bereichen der Grundvollzüge).

5.1. Die Mentorinnen und Mentoren

In Abstimmung mit dem Bewerber um den Ständigen Diakonat klärt der Ausbildungsleiter den Praktikumseinsatz und benennt Mentorinnen und Mentoren aus dem pastoralen Personal, vorzugsweise aus dem Diakonat. Das Mentorat umfasst die Zeit des Pastoralpraktikums. Schwerpunkte der Mentoratstätigkeit sind:

- Einführung und Begleitung des Praktikanten (Bewerbers) in die unterschiedlichen Praxis- und Aufgabengebiete des pastoralen Dienstes,
- Beachtung einer ausgewogenen Verknüpfung des berufs begleitenden Ausbildungsgeschehens mit der pastoralen Praxis,
- regelmäßig stattfindende Reflexionsgespräche,
- Umsetzung überlegter Planung und Zeiteinteilung mit Blick auf die Vereinbarung von Ehe, Familie und Beruf.

Der Mentor/die Mentorin reicht vor der Admissio (s. I.6.) ein Votum über die Eignung des Bewerbers beim Ausbildungsleiter ein.

Zwischen Mentoren/Mentorinnen, Ausbildungsleiter und Kandidaten findet ein Erfahrungsaustausch statt. Mentoren/Mentorinnen sind angehalten, eine Schulung für diese Aufgabe zu besuchen.

5.2. Präventionsschulung

Die Bewerber um den Ständigen Diakonat nehmen vor Beginn des Pastorkurses in Abstimmung mit der Fachakademie für Gemeindepastoral an einer Intensiv-Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt (12 Zeitstunden) teil, die vom Erzbistum Berlin oder einer anderen Diözese angeboten wird.

6. Admissio

Voraussetzung für die Aufnahme unter die Weihekandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio) ist der erfolgreiche Abschluss der erforderlichen durch Theologie im Fernkurs angebotenen Kurse (Grund- und Aufbaukurs Theologie, Pastoraltheologischer Kurs). Die Admissio ist an ein Skrutinium beim Erzbischof von Berlin gebunden. Eine Empfehlung durch den Ausbildungsleiter geht dem voraus. Zu diesem Zweck werden Voten des Praktikumsmentors/der -mentorin, des Heimatpfarrers und der Heimatgemeinde (Pfarrgemeinderat, Pastoralrat) eingeholt. Ist ein Bewerber um den Ständigen Diakonat verheiratet, wird auch die Ehefrau zum Skrutinium beim Erzbischof eingeladen. Mit der Admissio wird der Bewerber Kandidat für das Weihesakrament.

7. Diakonatskurs und Zulassung zur Weihe

7.1. Diakonatskurs

Der Diakonatskurs umfasst die Zeit von der Admissio bis zur Diakonenweihe. Er dient im Anschluss an die theologischen Studien (Theologie im Fernkurs) der vertieften geistlichen Vorbereitung auf die Weihe und der pastoralen Hinführung zum seelsorglichen und diakonalen Dienst.

7.2. Zulassung zur Weihe

Um zur Diakonenweihe zugelassen zu werden, richtet der Weihekandidat über den Ausbildungsleiter ein Gesuch an den Erzbischof von Berlin. Dem Weihegesuch sind der Nachweis eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses oder der Nachweis eines regelmäßigen Einkommens, das den Lebensunterhalt sichert, und ein Schreiben auf Verzicht der Sustentation beizufügen.

Die Zulassung zur Weihe ist an ein Skrutinium beim Erzbischof von Berlin gebunden. Eine Empfehlung durch den Ausbildungsleiter geht dem voraus. Ist ein Weihekandidat verheiratet, so wird auch die Ehefrau zum Skrutinium beim Erzbischof eingeladen. Der Erzbischof entscheidet über die Zulassung zur Weihe.

8. Einführung in den Dienst als Diakon

Die Verantwortung für die Konzeption und Durchführung der Diensteführung liegt beim Ausbildungsleiter. Es wird dem neu geweihten Diakon für die Diensteführungszeit ein/e erfahrene/r Mentor/in zur Seite gestellt. Die Wahl einer geistlichen Begleitperson wird dringend empfohlen.

8.1. Dauer

Die Diensteführung schließt an die Diakonenweihe an und dauert zwei Jahre.

Im letzten Halbjahr der Diensteführungszeit findet ein Praxisbesuch statt. Eine vom Diakon gehaltene Homilie steht im Mittelpunkt dieses Besuchs. Der Diakon stellt im Vorfeld seine Vorbereitungen in Schriftform zur Verfügung. Im Nachgang der Homilie findet ein Reflexionsgespräch statt.

Am Ende der regulären Diensteführungszeit findet ein Gespräch zwischen dem Diakon, dem Ausbildungsleiter für das pastorale Personal des Erzbistums Berlin, dem Referenten/der Referentin der Berufseinführungsphase und dem Mentor/in (s. I.5.1.) statt, in dem eine Feststellung erfolgt, ob die Diensteführung abgeschlossen oder noch verlängert wird.

Kann das Ende der Diensteführung nicht festgestellt werden, werden konkrete Maßnahmen vereinbart, die sicherstellen sollen, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Diensteführung abgeschlossen werden kann.

8.2. Inhalte

Auf dem Hintergrund der Praxiserfahrungen während der Diensteführung werden die menschlich-geistliche Entwicklung, die theologische Bildung und die pastorale Befähigung der ersten Bildungsphase weiter gefördert. Dabei sind vor allem das Proprium des Diakonats, die persönliche Spiritualität, die Zusammenarbeit mit den anderen Tätigen in der Pastoral und das Gleichgewicht zwischen Beruf und Familie auszuformen.

Zu den verpflichtenden Maßnahmen der Berufseinführung gehören:

- die regelmäßige Teilnahme an den Treffen der Diensteführung (Inhalte dieser Treffen sind die Praxisreflexion, die Vertiefung der liturgischen, methodischen und diakonischen Kompetenz sowie die Entwicklung einer Identität als Ständiger Diakon im Zivilberuf),
- die Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachakademie für Gemeindepastoral im Bistum Magdeburg im Rahmen der Berufseinführung,
- die regelmäßige Teilnahme an den Treffen der diözesanen Berufsgruppe,
- jährliche Teilnahme an Exerzitien.

Darüber hinaus kann auf Antrag des Diakons entsprechend der jeweils geltenden Ordnung Einzel-Supervision genehmigt werden.

9. Übernahme in den Hauptberuf

Diakone im Zivilberuf können in den Hauptberuf übernommen werden. Für einen solchen Wechsel sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten der Diözese, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten des Diakons maßgebend.

Der in die hauptberufliche Tätigkeit wechselnde Diakon ist verpflichtet, im Zuge der Vorbereitung auf diese Form des Diakonats eine Berufseinführung zu absolvieren, die mit dem Ausbildungsleiter vereinbart wird.

Eine Übernahme in den hauptberuflichen Dienst ist in der Regel erst nach einer Bewährung als Diakon im Zivilberuf möglich, wobei von einem Zeitraum von wenigstens zwei Jahren nach der Diensteführung ausgegangen wird. Die Änderung der Tätigkeitsform erfolgt nach einem Perspektivgespräch und einer entsprechenden Bewerbung. Ein Anspruch auf die Übernahme in den Dienst als Diakon im Hauptberuf besteht auch bei Erfüllung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nicht.

Der Wechsel vom Diakonats im Zivilberuf zum Diakonats im Hauptberuf ist in der Regel nur vor Vollendung des 55. Lebensjahres möglich.

10. Berufseinführung zum Diakon im Hauptberuf

Die Berufseinführung dauert in der Regel drei Jahre und endet mit der zweiten Dienstprüfung. Näheres regelt die Ausbildungsordnung. Die Inhalte der Berufseinführung und die zu absolvierenden Maßnahmen werden in einem individualisierten Ausbildungsplan auf Grundlage der Kompetenzen und beruflichen Erfahrungen festgelegt, schriftlich fixiert und dem Diakon mitgeteilt. Entsprechendes gilt für die jeweiligen abzulegenden Prüfungsbestandteile. Mit Beginn der Berufseinführung erhält der Diakon einen unbefristeten Arbeitsvertrag.

II. Dienstordnung

11. Der Dienst des Ständigen Diakons im Erzbistum Berlin

Die Aufnahme eines Kandidaten für den Ständigen Diakonat in den Klerikerstand sowie die Inkardination in die Diözese, für deren Dienst er geweiht wird, erfolgt gemäß c. 266 §1 CIC durch den Empfang der Diakonenweihe. Aufgrund der Inkardination steht der Ständige Diakon in einem besonderen wechselseitigen Treueverhältnis zum Erzbischof. Das schließt die Bereitschaft zur Übernahme der Aufgaben ein, die ihm vom Erzbischof übertragen werden (vgl. c. 274 §2 CIC).

Der Erzbischof teilt dem Diakon im Hauptberuf bzw. im Zivilberuf per Ernennungsdekret ein Tätigkeitsfeld bzw. einen Aufgabenbereich zu. Dabei sind vor allem das Proprium des Diakonats, die persönliche Spiritualität, die Zusammenarbeit mit den anderen Tätigen in der Pastoral und das Gleichgewicht zwischen Beruf und Familie zu berücksichtigen. Der unmittelbare kirchliche Dienstvorgesetzte und der Dienstort werden im Dekret benannt.

11.1. Diakone im Zivilberuf

Auf die Diakonenweihe folgt in der Regel ein Einsatz als Diakon im Zivilberuf.

Der Diakon im Zivilberuf übt hauptberuflich einen Zivilberuf aus oder hat einen solchen Beruf ausgeübt. Er bezieht aus einem Zivilberuf Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit, Entgeltersatzleistungen, Rente oder Versorgung. Der Diakon im Zivilberuf hat gemäß c. 281 §3 CIC keinen Anspruch auf Vergütung durch die Diözese, in der er inkardiniert ist. Er erhält daher aus seinem Dienstverhältnis als Diakon weder Besoldung oder Entgelt noch Versorgung, und zwar auch dann nicht, wenn er seinen Zivilberuf verliert oder aufgibt oder auf Einkünfte verzichtet. Entstandene Auslagen und eine Aufwandsentschädigung werden dem Diakon im Zivilberuf gemäß den jeweiligen Vorschriften im Erzbistum Berlin erstattet bzw. gezahlt.

11.2. Diakone im Hauptberuf

Ein Diakon im Hauptberuf ist, wer durch den Erzbischof von Berlin in dieser Funktion per Arbeitsvertrag und Dekret in Dienst genommen worden ist.

Der Diakon im Hauptberuf wird entsprechend den Vorgaben des CIC und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt. Er hat gemäß c. 281 §§ 1–3 CIC Anspruch auf angemessene Vergütung und angemessene Unterstützung bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder im Alter. Ist der Diakon im Hauptberuf verheiratet, muss er auch für den Lebensunterhalt der Familie sorgen können (s. II.12.).

11.3. Wechsel der Tätigkeitsform

Die Tätigkeitsform kann auf Antrag geändert werden, und zwar sowohl vom Diakon in Zivilberuf zum Diakon im Hauptberuf als auch umgekehrt (vgl. zu ggf. erforderlichen Zusatzqualifikationen beim Wechsel zum Diakon im Hauptberuf die Einzelfallklausel I.10.).

11.4. Aufgaben des Diakons im Zivilberuf

Der Diakon im Zivilberuf übernimmt in der Pfarrei, in der er eingesetzt ist, in der Regel wenigstens eine diakonische oder pastorale Aufgabe verbindlich. Seine berufliche Tätigkeit ist dabei zu berücksichtigen.

Das Charisma des Einzelnen und die Erfordernisse des pastoralen Umfelds werden bei der Festlegung des Einsatzbereichs nach Möglichkeit in die Überlegungen einbezogen. Der Diakon kann einen Tätigkeitsschwerpunkt als Gesandter an die Orte und zu den Menschen in der Pfarrei zugewiesen bekommen, die nicht im öffentlichen Blickfeld stehen. Andererseits kann sich seine Tätigkeit auch aus der Übernahme von einzelnen pastoralen Aufgaben zusammensetzen, beispielsweise der Begleitung von Caritas- und Familienkreisen, Krankenbesuchsdiensten, Firmkursen oder pfarrlichen Gruppen (Gottesdienstbeauftragte, Ministranten/innen etc.).

Der Diakon im Zivilberuf soll nach den Möglichkeiten seiner persönlichen Situation liturgische Dienste übernehmen, z. B. die Leitung von Gottesdiensten, Taufen, Trauungen, Beerdigungen und Segnungen.

Der Diakon im Zivilberuf assistiert bei der Eucharistiefeier. Er soll wenigstens einmal im Monat an Sonn- und Feiertagen den Predigtendienst übernehmen.

Der Diakon im Zivilberuf soll die Möglichkeit bekommen, einen Sonnabend im Monat und den darauffolgenden Sonntag mit der Familie frei zu gestalten.

Zu den Pflichten des Diakons im Zivilberuf gehören auf diözesaner Ebene die Mitfeier der Missa Chrismatis als Zeichen der Gemeinschaft und Einheit mit dem Bischof und die Teilnahme an den Frühjahrs- und Herbsttreffen der Diakone. Der Diakon im Zivilberuf soll sich an den Assistenzdiensten bei bischöflichen Gottesdiensten in der Kathedrale und an anderen Orten beteiligen.

Die Jahrestagung der Diakone der Ostdiözesen und die für diese Gruppe alle zwei Jahre stattfindende Werkwoche sind speziell für die Diakone im Zivilberuf vorgesehen. Sie haben verpflichtenden Charakter und dienen der Fortbildung. Der Diakon im Zivilberuf soll darüber hinaus mindestens alle drei Jahre an Exerzitien teilnehmen, die auch gemeinsam mit der Ehefrau oder der ganzen Familie durchgeführt werden können.

Der Diakon wirkt unter Berücksichtigung des jeweils übernommenen Aufgabenfeldes in den Gremien der Pfarrei mit, denen er laut Satzung angehören kann.

11.5. Aufgaben des Diakons im Hauptberuf

Auf der Grundlage des erzbischöflichen Ernennungsdekrets ist eine Aufgabenbeschreibung zu erstellen. Sie wird durch Einvernehmen zwischen dem Diakon im Hauptberuf, seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten und der Leitung des Bereichs Personal Sendung des Erzbischöflichen Ordinariats verbindlich.

Der Diakon ist verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen und Exerzitien teilzunehmen. Näheres hierzu regeln eigene Ordnungen für das hauptamtliche Personal in der Pastoral.

11.6. Zusammenarbeit im Pastoralteam

Der Diakon ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzbereichs verpflichtet.

Der Diakon gehört zum Pastoralteam. Der Leiter des Teams ist gehalten, dem Diakon ein verantwortetes, eigenständiges Arbeiten zu ermöglichen.

Unter Berücksichtigung der mit der Weihe übertragenen Befugnisse erfolgt im Pastoralteam die Absprache über die Zuständigkeiten für die verschiedenen Arbeitsfelder. Der Diakon im Hauptberuf kann in den Bereichen Liturgia, Diakonia und Martyria Aufgaben übernehmen. Ihm kommt insbesondere die Leitung von sozial-diakonischen Aufgaben zu. Als wichtige Voraussetzung für die Planung und Reflexion der gemeinsamen Arbeit und zur Sicherung der gegenseitigen Information und Abstimmung nimmt der Diakon im Hauptberuf an den Dienstgesprächen mit dem Pfarrer, den Mitbrüdern im Amt und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern teil. Dienstbesprechungen sollen jedoch möglichst so festgesetzt werden, dass auch die Diakone im Zivilberuf außerhalb ihrer zivilberuflichen Arbeitszeit daran teilnehmen können.

11.7. Der Sprecherrat

11.7.1. Aufgaben des Sprecherrats

Der Sprecherrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Vertretungsorgan der Berufsgruppe,
- Beratung und Unterstützung der diözesanen Entscheidungsträger bei Fragen des Ständigen Diakonats,
- Beratung und Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Diakone,
- Zusammenarbeit mit den anderen pastoralen Diensten,
- Stellungnahme zu dienstrechtlichen und sozialen Angelegenheiten der Ständigen Diakone,
- Vermittlung bei besonderen Problemen,
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Förderung des Ständigen Diakonats, insbesondere der Spiritualität der Diakone und ihrer Familien,
- Mitgestaltung bei der Ausfaltung des diakonischen Berufsbildes,
- Pflege der Geschwisterlichkeit unter den Diakonen und ihren Familien, den unverheirateten Diakonen und den Witwen von Diakonen,
- Begleitung von Ruheständlern und ihren Familien sowie aktiven Mitbrüdern in Notsituationen,
- Information zu Fragen der Einsatzplanung,
- Teilnahme an überdiözesanen Konferenzen,
- Mitwirkung in den Gremien, in denen laut Satzung eine Vertretung der Berufsgruppe der Diakone vorgesehen ist, z.B. Priester- oder Pastoralrat.

11.7.2. Mitglieder des Sprecherrats

Der Sprecherrat besteht aus drei gewählten Sprechern. Der Sprecherrat kann eine Vertreterin der Ehefrauen sowie einen Vertreter der Ruheständler kooptieren.

Der Sprecherrat trifft sich in regelmäßigen Abständen mit der Leitung des Bereichs Personal Sendung des Erzbischöflichen Ordinariates.

11.7.3. Amtszeit

Die Amtszeit des Sprecherrats beträgt 4 Jahre.

11.7.4. Wahlordnung

Der Sprecherrat wird in geheimer schriftlicher Wahl in einer Versammlung der Ständigen Diakone gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Ständigen Diakone, die im Erzbistum Berlin inkardiniert sind oder im Dienst des Erzbistums stehen.

In der Versammlung vor der Wahl – mindestens drei Monate vorher – ist die Wahlversammlung mit Datum anzukündigen und ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus drei ständigen Diakonen und ist von der Versammlung per Mehrheitsbeschluss zu bilden. Gleichzeitig entscheidet diese Versammlung, ob Briefwahl möglich sein soll.

Wahlvorschläge aus dem Kreis der Ständigen Diakone sind schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) beim Wahlausschuss bis vier Wochen vor der Wahl abzugeben. Aus den eingereichten Namen wird eine Wahlliste erstellt. Die Zustimmung der vorgeschlagenen Personen ist vor Aufnahme in die Wahlliste einzuholen.

Wenn Briefwahl möglich ist, muss der Wahlausschuss drei Wochen bis drei Werktage vor der dem festgelegten Wahltag allen wahlberechtigten Diakonen die Möglichkeit der Stimmabgabe mittels Briefwahl ermöglichen. Wahlbriefe sind an den Wahlausschuss zu richten.

Die Wahl im Rahmen der Versammlung der Ständigen Diakone wird vom Wahlausschuss geleitet. Ständige Diakone, die bereits per Briefwahl abgestimmt haben, können an dieser Abstimmung nicht mehr teilnehmen. Gab es keine Briefwahl, kann unmittelbar vor der Wahl die Wahlliste nochmals eröffnet werden.

Gewählt sind die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen, erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist gegebenenfalls eine Stichwahl erforderlich. Nach erfolgter Wahl sind die gewählten Kandidaten vom Wahlausschuss zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

11.8. Diakonenversammlung

Diakonenversammlungen finden im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres statt. Die Teilnahme ist sowohl für Diakone im Zivilberuf als auch für Diakone im Hauptberuf verpflichtend.

11.9. Geistliche Begleitung

Geistliches Leben bedarf der kontinuierlichen Weiterentwicklung, Pflege und Gestaltung der eigenen Glaubenspraxis. Spiritualität ist ein geistlicher Weg und Kraftquelle für das Leben und für den besonderen Dienst als Diakon. Je der Diakon kann sich eine qualifizierte geistliche Begleitung zur Vertiefung des geistlichen Lebens wählen.

12. Dienstrechtliche Bestimmungen

12.1. Beginn und Ende des Dienstes

Durch den Empfang der Diakonenweihe erfolgt gemäß c. 266 §1 CIC die Aufnahme eines Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in den Klerikerverband der Diözese, für deren Dienst der Diakon geweiht wird (s. II.11.). Der Dienst eines Diakons endet mit dem Verlust des Klerikerstands. Ein Diakon verliert gemäß c. 290 CIC den Klerikerstand durch die kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe, durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder durch Reskript des Apostolischen Stuhls („Laisierung“).

12.2. Ernennung

Dem Ständigen Diakon wird durch schriftliches Ernennungsdekret des Erzbischofs von Berlin eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und der Dienort werden im Dekret benannt (s. II.11.).

Die berufliche Tätigkeit und die zusätzliche Belastbarkeit eines Diakons im Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben zu berücksichtigen. In der Regel ist die Wohnsitzgemeinde das Einsatzgebiet des Diakons im Zivilberuf (s. II.11.4.).

12.3. Das Arbeitsverhältnis des Diakons im Hauptberuf

Mit Beginn der Berufseinführung erhält der Diakon im Hauptberuf einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Maßgeblich sind dafür die Regelungen dieser Dienstordnung. Für alle nicht in der Dienstordnung geregelten Belange findet die Dienstvertragsordnung (DVO) des Erzbistums Berlin Anwendung.

Der Arbeitsvertrag endet gemäß § 33 DVO. Bis zum Eintritt in den Ruhestand gemäß II.12.13, jedoch maximal bis Ablauf des Monats, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird, erhält der Diakon einen befristeten Vollzeitvertrag gemäß § 33 DVO, solange er keine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

Bezieht ein Diakon im Hauptberuf Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, kann er bis maximal zum Ablauf des Monats, in dem das 75. Lebensjahres vollendet wird, und dem Eintritt in den Ruhestand gemäß II.12.13 einen Teilzeitarbeitsvertrag erhalten. Bezieht ein Diakon im Hauptberuf vor dem Eintritt in den Ruhestand gemäß II.12.13 Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und hat keinen Teilzeitarbeitsvertrag, ist er fortan automatisch Diakon im Zivilberuf.

Für Diakone im Hauptberuf, die gemäß II.12.1. den Klerikerstand verlieren, liegt ein wichtiger Grund gemäß § 626 BGB vor, um das mit ihm begründete Arbeitsverhältnis zu beenden.

12.4. Zeitliche Gestaltung

Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist im Benehmen mit dem Ständigen Diakon und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst, mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten sowie mit der Leitung des Bereichs Personal Sendung im des Erzbischöflichen Ordinariat zu vereinbaren. Die anfallenden pastoralen Notwendigkeiten einerseits und eine angemessene Zeit zur Vertiefung der eigenen Spiritualität, zur Fortbildung und zur Pflege der Gemeinschaft der Diakone andererseits sind in die Vereinbarung einzubeziehen.

Die Aufgaben des Diakons im Hauptberuf sind so zu bestimmen, dass sie in der Regel innerhalb der allgemeinen im kirchlichen Dienst geltenden wöchentlichen Arbeitszeit gemäß DVO (derzeit 40 Stunden pro Woche) erfüllt werden können. Die Konkretisierung der jeweiligen Aufgaben erfolgt durch eine Aufgabenbeschreibung.

Die regelmäßige Arbeitszeit wird unter Einschluss von Sonn- und Feiertagen auf sechs Tage in der Woche verteilt. Dem Diakon im Hauptberuf steht ein voller dienstfreier Tag in der Woche zu. Die freien Tage sind unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse im Benehmen mit dem Diakon und dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu vereinbaren. Darüber hinaus steht dem Diakon im Hauptberuf zu, an einem Samstag und Sonntag pro Monat frei von dienstlichen Verpflichtungen zu sein.

Die Teilnahme an mehrtägigen pastoralen Veranstaltungen bedarf der Genehmigung durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten, es sei denn, es handelt sich um verpflichtende diözesane Veranstaltungen. Dann bedarf es keiner ausdrücklichen Zustimmung des Dienstvorgesetzten. In beiden Fällen gilt die Anwesenheit bei der Veranstaltung als Arbeitszeit.

12.5. Vergütung und Aufwandsentschädigung

Diakone im Hauptberuf werden mit Beginn der dreijährigen Berufseinführung bis zur Zweiten Dienstprüfung in die die Entgeltgruppe 9b der DVO eingestuft, danach in die Entgeltgruppe 10 der DVO. Eine Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 11 der DVO ist auf Antrag möglich, wenn der Diakon nach Erwerb einer entsprechenden Zusatzqualifikation gemäß diözesaner Ordnung auf einer Stelle mit herausragender Bedeutung tätig ist.

Der Diakon im Zivilberuf übt seinen nebenberuflichen Dienst im zivilrechtlichen Sinn ehrenamtlich aus. Er erhält kein Entgelt oder Versorgung, sondern eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der einkommensteuerrechtlichen Regelungen sowie Fahrtkostenersatz nach den diözesanen Regelungen (s. II.11.1.). Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach EStG §3 in der jeweils geltenden Fassung.

12.6. Härtefallregelung

Kann ein Diakon im Hauptberuf seine arbeitsvertraglichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen und er hat keinen anderweitigen Anspruch auf ein angemessenes Einkommen, so erhält er weiterhin vom Erzbistum eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird im Einzelfall durch den Erzbischof festgesetzt. In besonderen Härtefällen kann darüber hinaus nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auf Antrag eine Versorgung gewährt werden, die vom Erzbischof festzusetzen ist.

12.7. Urlaubsanspruch und Dienstbefreiung

Diakone im Hauptberuf haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge. Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf sechs Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 36 Arbeitstage. Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr und kann auch in Teilen genommen werden.

Im Falle einer Übertragung des Erholungsurlaubs auf das Folgejahr, muss dieser bis zum 31. März angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten. Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt, soweit es sich nicht um den gesetzlichen Mindesturlaub handelt und der Diakon im Hauptberuf wegen andauernder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht in der Lage war, den Urlaub bis zum Ablauf des Übertragungszeitraums anzutreten. In einem Kalenderjahr bereits gewährter Urlaub ist zunächst auf den gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch anzurechnen.

Erholungsurlaub ist rechtzeitig beim unmittelbaren Dienstvorgesetzten unter Hinweis zur Erreichbarkeit zu beantragen. Ein Diakon kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und mit Zustimmung des Erzbischofs unter Verzicht auf die Fortzahlung der Dienstbezüge Sonderurlaub erhalten.

Dienstbefreiung kann gemäß den Vorgaben des § 29 DVO gewährt werden.

12.8. Krankmeldung

Der Diakon ist verpflichtet, dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Diakon eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag beim Erzbischöflichen Ordinariat, Bereich Personal-Ressourcen, vorzulegen. Ärztlich verordnete Rehabilitations- und Vorsorgemaßnahmen sind dem Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen. Sie werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

12.9. Krankenbezüge

Wird ein Diakon im Hauptberuf durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Ausübung seines Dienstes gehindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, erhält er Bezüge gemäß § 22 DVO.

12.10. Dienstausweis

Jeder Diakon hat Anspruch auf einen Dienstausweis. Er ist gehalten, diesen beim Bereich Personal-Ressourcen im Erzbischöflichen Ordinariat zu beantragen und regelmäßig erneuern zu lassen.

12.11. Nebentätigkeiten und Zivilberuf

Dem Diakon im Hauptberuf sind alle Tätigkeiten im gleichen Umfang untersagt, die gemäß cc. 285–287 CIC von Klerikern nicht ausgeübt werden dürfen (vgl. c. 288 CIC). Jede Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung des Erzbischofs von Berlin.

Mit dem Dienst eines Diakons im Zivilberuf sind alle Tätigkeiten, Berufsausübungen, Aufgaben, Dienste und Funktionen unvereinbar, die nach dem Urteil des Erzbischofs dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken eines Ständigen Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr unzulässiger Interessenkollision besteht. Jeder beabsichtigte Wechsel des Zivilberufs ist dem Erzbischof rechtzeitig anzuzeigen.

12.12. Versetzung

Diakone im Haupt- und Zivilberuf können versetzt werden. Eine Versetzung ist sowohl aus pastoralen Erfordernissen heraus als auch aus personenbezogenen Gründen möglich. Ist eine Versetzung von Seiten des Dienstgebers beabsichtigt, muss der Diakon dazu angehört werden.

Eine Versetzung kann auch auf Wunsch des Diakons, durch Bewerbung auf eine ausgeschriebene Stelle oder im Rahmen eines Perspektivgesprächs mit dem Bereich Personal Sendung im Erzbischöflichen Ordinariat geschehen. Die persönlichen und familiären Verhältnisse des Diakons sind bei einer Versetzung zu berücksichtigen.

12.13. Ruhestand und Entpflichtung

Der Eintritt des Diakons im Hauptberuf in den Ruhestand erfolgt grundsätzlich zum 1. des Monats, der auf die Vollendung des 70. Lebensjahrs folgt, spätestens jedoch mit Vollendung des 75. Lebensjahrs. Ein Diakon im Hauptberuf kann auf Antrag an den Bereich Personal Sendung im Erzbischöflichen Ordinariat vor Erreichen der genannten Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden

- bei Erreichen der Altersgrenze für den Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- bei Anspruch auf Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- aus gesundheitlichen oder familiären Gründen.

Ein Diakon im Zivilberuf wird von seinen diakonalen Aufgaben entpflichtet, wenn feststeht, dass er sie auf Dauer nicht mehr ausüben kann, spätestens jedoch mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

Vor dem Eintritt in den Ruhestand erfolgt ein Perspektivgespräch mit dem Bereich Personal Sendung im Erzbischöflichen Ordinariat.

III. Inkrafttreten

Diese Diakonenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen und entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 15.11.2019
B 01618/2019
S.III cs/as

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin